



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0412/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 12.05.2025 online unter der Überschrift „Skandal-Beschluss der Linken bei Parteitag“, die Linke rutsche immer mehr in Richtung Israelhass. Bei dem Linken-Parteitag sei eine brisante „Neudeinition“ des Wortes Antisemitismus beschlossen worden. Ergebnis: Die Partei wolle die international anerkannte Antisemitismus-Definition der „International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)“ – die unter anderem vom Zentralrat der Juden unterstützt werde – nicht mehr berücksichtigen. Stattdessen solle diese durch die hochumstrittene „Jerusalemer Erklärung“ ersetzt werden. Nach dieser neuen Definition gelten sogar Bewegungen wie „BDS“, die es sich zum Ziel machten, Israel wirtschaftlich und kulturell zu isolieren, nicht mehr als antisemitisch. Irre. „Im Klartext: Die Ausgrenzung von Juden, wie sie auch die Nazis zu Beginn ihrer Terror-Herrschaft („Kauft nicht bei Juden“) praktizierten, ist jetzt nach der Antisemitismus-Definition der Linken NICHT mehr antisemitisch.“

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Artikel behandle einen Beschluss der Partei Die Linke zur Übernahme der sogenannten „Jerusalemer Erklärung“ zur Definition von Antisemitismus. Die Partei werde durch die Formulierung „Skandal-Beschluss“ und die pauschale Einordnung des Vorgangs als antisemitisch unter Generalverdacht gestellt. Eine differenzierte Betrachtung fehle vollständig.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf einen möglichen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex

bezüglich der Passage: „Im Klartext: Die Ausgrenzung von Juden, wie sie auch die Nazis zu Beginn ihrer Terror-Herrschaft („Kauft nicht bei Juden“) praktizierten, ist jetzt nach der Antisemitismus-Definition der Linken NICHT mehr antisemitisch.“

IV. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Skandal-Beschluss der Linken bei Parteitag“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium kommt zu der Auffassung, dass die streitgegenständliche Passage hinreichend als redaktionelle Einordnung, mithin als Meinungsäußerung erkennbar ist. Als solche ist sie von der grundgesetzlich garantierten Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

